

**Sachverständigenordnung
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Aufgrund der §§ 36 und 36 a Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) und § 2 Abs. 1 e des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV.NW. S. 53), zuletzt geändert durch Art. I Landwirtschaftskammer-ÄndG vom 09. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771, ber. 2009, S. 14), i.V.m. § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 8626), geändert durch Art. 3 der VO vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24), hat die 11. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2012 die nachstehende Sachverständigenordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestellungsgrundlagen
§ 2	Öffentliche Bestellung
§ 3	Bestellungsvoraussetzungen
§ 3a	Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a Gewerbeordnung
§ 4	Zuständigkeit und Verfahren
§ 4a	Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a Gewerbeordnung
§ 5	Vereidigung
§ 6	Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
§ 7	Bekanntmachung
§ 8	Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung
§ 9	Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
§ 10	Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
§ 11	Form der Gutachtenerstattung: Gemeinschaftsgutachten
§ 12	Bezeichnung „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“
§ 13	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
§ 14	Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
§ 15	Schweigepflicht
§ 16	Fortbildungspflicht
§ 17	Haupt- und Zweigniederlassung (entfällt)
§ 18	Werbung
§ 19	Anzeigepflichten
§ 20	Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen
§ 21	Zusammenschlüsse mit Sachverständigen
§ 22	Erlöschen der öffentlichen Bestellung
§ 23	Rücknahme, Widerruf
§ 24	Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel
§ 25	Entsprechende Anwendung
§ 26	Inkrafttreten

§ 1 Bestellungsgrundlagen

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestellt und vereidigt gemäß den oben genannten Vorschriften auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen sowie schiedsgutachtliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und an Auflagen gebunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, soweit die Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 3 weiter erfüllt sind. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung der Sachverständigen, kann die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für die Befristung einen kürzeren Zeitraum als 5 Jahre festlegen.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen (abstrakter Bedarf). Die in Betracht kommenden Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestimmt.
- (2) Sachverständige können nur öffentlich bestellt werden, wenn
 1. ihre Niederlassung als Sachverständige oder - falls eine solche nicht besteht - ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen liegt;
 2. sie über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen;
 3. keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung bestehen;

4. sie erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweisen;
5. sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsmittel verfügen;
6. sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
7. sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten öffentlich bestellter Sachverständiger bieten;
8. sie nachweisen, dass sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügen;
9. sie über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

1. sie ihre Sachverständigentätigkeit unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und vorrangig vor anderen Tätigkeiten erbringen können,
2. sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen, auch nicht ihrer Arbeitgeber, unterliegen, ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können und
3. sie durch den Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freigestellt werden.

§ 3a

Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36 a Gewerbeordnung

(1) Für die Anerkennung von Qualifikationen der Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36 a Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung.

(2) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 und 3.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist zuständig, wenn die Niederlassung der Sachverständigen, die den Mittelpunkt ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, oder - falls eine solche nicht besteht - der Wohnsitz im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Landwirt-

schaftskammer Nordrhein-Westfalen endet, wenn die Sachverständigen die Niederlassung nach Satz 1 oder – falls eine solche nicht besteht – ihren Wohnsitz nicht mehr im Kammerbezirk unterhalten.

(2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich von den Bewerbern erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 a

Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a Gewerbeordnung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 besteht für Anträge von Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die noch keine Niederlassung unterhalten, die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bereits dann, wenn die Sachverständigen beabsichtigen, die Niederlassung oder - falls eine solche nicht besteht - den Wohnsitz im Kammerbezirk der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36 a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.

§ 5

Vereidigung

(1) Die Sachverständigen werden in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an sie die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend erstatten werden,“ und die Sachverständigen hierauf die Worte sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Sachverständigen sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(5) Die Vereidigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6

Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Die Bestellsurkunde, der Stempel und der Ausweis bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt. Name, Adresse inkl. Telefon- und Fax-Nr. und Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen dürfen sich bei der Erbringung ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Die Sachverständigen dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Die Sachverständigen haben ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Sie haben die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Anforderungen an Gutachten und sonstigen von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Die Sachverständigen haben bei der Erbringung ihrer Leistungen stets darauf zu achten, dass sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzen. Sie haben bei der Vorbereitung und Erarbeitung ihrer Gutachten Neutralität zu wahren und müssen die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere dürfen die Sachverständigen nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,

- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die sie Gutachten erstellt haben.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die Sachverständigen haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die Sachverständigen dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Aufträgen dürfen die Sachverständigen Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn die Auftraggeber zustimmen und Art und Umfang der Mitarbeit offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistungen nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen; die Ablehnung des Auftrages ist den Auftraggebern unverzüglich zu erklären.

§ 11

Form der Gutachtenerstattung: Gemeinschaftsgutachten

- (1) Soweit Sachverständige mit ihren Auftraggebern keine andere Form vereinbart haben, erbringen sie ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringen sie die Leistungen in elektronischer Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche(r) Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben sein und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihren Rundstempeln versehen werden.
- (3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie darauf in ihren Gutachten oder in ihren schriftlichen Äußerungen hinweisen.

(4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

(5) Das Ergebnis eines mündlich außergerichtlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12

Bezeichnung

„Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“

(1) Sachverständige haben bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,

1. auf Briefbögen oder sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für ...“ (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellsurkunde) zu führen und

2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in dieser Eigenschaft erstellen, dürfen die Sachverständigen nur mit ihrer Unterschrift zeichnen und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, Bestellsurkunde oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Ebenso ist es ihnen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf ihre Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die Sachverständigen haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

1. Name der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,

2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,

3. der Gegenstand des Auftrages und

4. der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
4. Werden die Dokumente auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Die Sachverständigen müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die Sachverständigen dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Die Sachverständigen sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Den Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem Nutzen unbefugt zu verwerten.
- (2) Die Sachverständigen haben ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16

Fortbildungspflicht

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, hinreichend fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie haben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 17
Haupt- und Zweigniederlassung (entfällt)

§ 18
Werbung

Werbung der Sachverständigen muss ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte Sachverständige gerecht werden.

§ 19
Anzeigepflichten

Die Sachverständigen haben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer Niederlassung als Sachverständige und die Änderung ihres Wohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung oder die Tätigkeit in einer Niederlassung; liegt die Niederlassung in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Bestellungskörperschaft, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch bei der dortigen Bestellungskörperschaft anzuzeigen;
3. die Änderung ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in oder den Austritt aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis;
4. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung oder Einschränkung an der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständige, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
5. den Verlust der Bestellsurkunde, des Stempels oder des Ausweises;
6. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
7. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder in anderer Weise dazu geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde der Sachverständigen hervorzurufen.

9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20

Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten sowie zur Prüfung ihrer Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Fristen und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskünfte auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in deren Räumen vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Die Sachverständigen dürfen sich zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass ihre Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

§ 22

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. die Sachverständigen gegenüber der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erklären, dass sie nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig sein wollen;
2. die Sachverständigen keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten;
3. die Zeit, für die die Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt sind, abläuft;
4. (entfällt)
5. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) (entfällt)

(3) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme, Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der für Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

Die Sachverständigen haben nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei und des Umweltschutzes

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht o.ä. feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 13. Dezember 2010 tritt damit außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland“ und dem „Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe“, Amtsblätter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Verkündungsblätter der oder des Landesbeauftragten für Nordrhein-Westfalen.